

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der DAKO datentechnik GmbH für die Internetplattform [www.spremberg-immobilien.de](http://www.spremberg-immobilien.de) (Lizenznehmer).**

## **1. Vertragsgegenstand**

Die DAKO datentechnik GmbH betreibt unter der Internetadresse [www.spremberg-immobilien.de](http://www.spremberg-immobilien.de) eine Internetplattform rund um die Immobilie, auf der gewerbliche Makler, Bauträger, Privatanbieter u.a. ihre Immobilienangebote präsentieren können. Immobilienangebote in diesem Sinne sind Immobilienobjekte, die für den Verkauf oder die Vermietung verfügbar sind.

Gegenstand des Vertrages (Leistungen der DAKO datentechnik GmbH) sind der Betrieb der Internetplattform [www.spremberg-immobilien.de](http://www.spremberg-immobilien.de) und die zur Nutzung des Systems erforderliche 3X-Immobilienmakler - Software.

(1) Für die Plattform und die Einstellplätze (Webdatenbank) wird eine Mindestverfügbarkeit von 98% während der Vertragslaufzeit gewährleistet. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Erreichbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der DAKO datentechnik GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.). Bei Störungen wird die DAKO datentechnik GmbH sich um eine unverzügliche Beseitigung bemühen. Notwendige Wartungsarbeiten mit Einschränkung der Erreichbarkeit werden 3 Tage im voraus angekündigt, sie erfolgen nach Möglichkeit außerhalb der Hauptgeschäftszeiten ( zwischen 20.00 und 06.00 Uhr)

Der Server der DAKO datentechnik GmbH ist nach dem bei Vertragsschluss üblichen Stand der Technik mit Sicherungseinrichtungen gegen Datenverlust, unbefugten Datenzugriff und Virenbefall ausgerüstet.

(2) Die Software 3X-Immobilienmakler ist ein Produkt der 3X – Software GmbH. Die Nutzungsrechte an der Software werden über Lizenzen gewährt.

## **2. Zugesicherte Eigenschaften**

Die DAKO datentechnik GmbH sichert für keine der vertraglichen Leistungen besondere Eigenschaften (z.B. Werbewirksamkeit, Umsatz- und Gewinnverbesserung) zu.

## **3. Ausführungsfrist**

Die übernommenen Leistungen führt die DAKO datentechnik GmbH innerhalb von maximal 2 Wochen ab Datum der Auftragsbestätigung und Vorliegen aller vom Kunden benötigten Daten aus.

## **4. Haftung**

(1) Für etwaige Schäden haftet die DAKO datentechnik GmbH für sich und ihre Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich unerlaubter Handlung - nur, falls die DAKO datentechnik GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder

der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der DAKO datentechnik GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) nicht in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise, so ist die Haftung durch die DAKO datentechnik GmbH auf solch typische Schäden begrenzt, die für die DAKO datentechnik GmbH bei Vertragsschluss vernünftiger Weise voraussehbar waren. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für den Schadensumfang. In den vorgenannten Fällen ist die Haftung für einen Vermögensschaden auf EUR 2.500,00 beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften und einer Haftung der DAKO datentechnik GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für den Inhalt der mit Hilfe des von der DAKO datentechnik GmbH gesetzten Links anwählbaren URL ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Soweit die DAKO datentechnik GmbH eine Haftung gegenüber einem Dritten aufgrund der Verlinkung zu einem in irgendeiner Form rechtswidrigen Inhalt treffen sollte, ist der verantwortliche Kunde verpflichtet, die DAKO datentechnik von allen hieraus resultierenden Schäden freizustellen.

## **5. Rechnungsstellung/Preisänderung**

(1) Die Vergütung der Leistung der DAKO datentechnik GmbH wird im Voraus mit der Rechnungsstellung fällig.

(2) Es gelten die jeweiligen Listenpreise der DAKO datentechnik GmbH, die berechtigt ist, Preisänderungen, die mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zum Beginn der nächsten Laufzeitperiode wirksam werden, vorzunehmen.

(3) Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% des zuletzt gültigen Preises innerhalb von 12 Monaten ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Preiserhöhung zu; dieses Kündigungsrecht ist durch den Kunden mit einer Frist von einem Monat auszuüben.

## **6. Zahlungsverzug/Sperre/Löschen von Inhalten**

(1) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die DAKO datentechnik berechtigt, die vertragliche Leistung einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat. Den Anspruch auf die Gegenleistung verliert die DAKO datentechnik GmbH dadurch nicht.

(2) Die DAKO datentechnik GmbH ist berechtigt, durch den Kunden eingebrachte Inhalte, die keine Angebote im Sinne dieses Klauselwerkes darstellen, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen ganz oder teilweise von der Plattform spremlberg-immobilien.de zu entfernen. Der Kunden wird von der DAKO datentechnik GmbH über die erfolgte Löschung informiert. Der Aufwand wird dem Kunden entsprechend der Preisliste für Internetdienstleistungen in Rechnung gestellt.

## **7. Verlängerung der Vertragslaufzeit**

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, soweit er nicht 1 Monat vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird

## **8. Mehrfachplatzierung**

Die DAKO datentechnik GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Kunden eingestellten Immobilienangebote auch über andere Websites als spremlberg-immobilien.de erreichbar zu machen.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

(1) Wir handeln ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir erkennen von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen nicht an. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist Cottbus, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO ist.

(3) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 1. Mai 2003